

Betriebskommission (BEKO) Eichi

zur Betreuung und Bewirtschaftung der Mehrzweckräume und Aussenanlagen MZR des Zentrums Eichi, Niederglatt

Verwaltungsreglement 2022



Festgesetzt mit GRB vom: 30.05.2022
In Kraft getreten am: 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Rechtsgrundlagen	4
Art. 4 Übergeordnetes Recht	5
Art. 5 Entschädigung	5
B. Organisation	5
Art. 6 Organisatorische Einbindung	5
Art. 7 Zusammensetzung ¹	5
Art. 8 Wahl, Vorsitz, Amtsdauer ¹	6
Art. 9 Arbeitsgruppen / Experten	6
Art. 10 Geheimhaltungspflicht	6
Art. 11 Interessenbindungen	6
Art. 12 Informationen an Dritte	7
Art. 13 Administration	7
C. Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 14 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	7
Art. 15 Inventar	7
Art. 16 Benützungsreglement	7
Art. 17 Benützungsgebühren (Anhang zum Benützungsreglement)	7
D. Benützung und Vermietung der MZR	8
Art. 18 Prioritätenregelung bei der Benützung der MZR	8
Art. 19 Gebührenfreie Benützung der MZR	8
Art. 20 Benützungs- und Vermietungseinschränkungen	9
Art. 21 Haftung / Versicherung	9
E. Finanzen	9
Art. 22 Budget	9
Art. 23 Betriebsrechnung	10
Art. 24 Finanzkompetenzen	10
Art. 25 Hausdienst	11
Art. 26 Kostentragung	11
F. Geschäftsführung	11
Art. 27 Geltungsbereich	11
Art. 28 Kollegialitätsprinzip	12
Art. 29 Ausstandspflicht	12
Art. 30 Sitzungen	12
Art. 31 Beratung und Beschlussfassung	13
Art. 32 Dringlichkeit	13
Art. 33 Protokoll und Protokollauszüge	13
Art. 34 Akten und Datenschutz	13
G. Weitere Bestimmungen	14
Art. 35 Interne Information	14
Art. 36 Rechtsmittel	14
H. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
Art. 37 Inkraftsetzung	14
Art. 38 Aufhebung des bisherigen Rechts	14

Anhang 1: Plan MZR und Aussenanlagen.....	15
Anhang 2: Plan Parkplatz	16
Anhang 3: Kostenschlüssel	17
Anhang 4: Entschädigungen ¹.....	18

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Verwaltungsreglement regelt die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Grundsätze der Geschäftsführung der Betriebskommission (BEKO) für die Betreuung und Bewirtschaftung der Mehrzweckräume und Aussenanlagen des Zentrums Eichi, Niederglatt. Sie werden in diesem Reglement gesamthaft als MZR bezeichnet.

² Bei den MZR handelt es sich um alle Räume und Anlagen gemäss Anhang 1.

Art. 2 Zweck

¹ Die BEKO unterstützt die politische Gemeinde Niederglatt, vertreten durch den Gemeinderat Niederglatt, nachstehend politische Gemeinde genannt und die Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt, vertreten durch die Sekundarschulpflege, nachstehend Sekundarschulgemeinde genannt (Vertragsgemeinden) in allen Belangen der Bewirtschaftung und Instandhaltung der MZR des Zentrums Eichi.

² Die Kommission sorgt jederzeit für eine rechtskonforme, verhältnismässige, nachhaltige und wirtschaftliche Geschäftserledigung.

Art. 3 Rechtsgrundlagen

¹ Grundlage für die gemeinsame Betreuung und Bewirtschaftung der MZR des Zentrums Eichi bilden neben dem Anschlussvertrag vom 08.07.2008 insbesondere die nachstehenden, im Grundbuch der Gemeinde Niederglatt eingetragenen Dienstbarkeiten:

- Personaldienstbarkeit vom 28.02.1978 und 09.11.2009 (Kat. 1484, Blatt 960)
- Personaldienstbarkeit vom 09.11.2009 (Kat 1485, Blatt 520)

zwischen der

Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt,

Eigentümerin der Liegenschaft Grundregister Blatt 960, Kat.-Nr. 1484, mit Gebäude Vers.-Nr. 999, Grafschaftstrasse 59, 61 und 63, Niederglatt

und der

Politischen Gemeinde Niederglatt,

Eigentümerin der Liegenschaft Grundregister Blatt 520, Kat.-Nr. 1485, mit den Gebäuden Vers.-Nrn. 11 und 352, Grafschaftstrasse 53, 55, 55a und 57, Niederglatt.

² Bei der BEKO handelt es sich um eine ständige beratende Kommission.

³ Die politische Gemeinde und die Sekundarschulgemeinde sind gemeinsam für den Erlass dieses Verwaltungsreglements zuständig.

Art. 4 Übergeordnetes Recht

Für Belange, zu denen sich das Verwaltungsreglement nicht explizit äussert, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) sowie der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Niederglatt (GO) und der Gemeindeordnung der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt.

Art. 5 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Behördenmitglieder in der BEKO erfolgt durch die abordnenden Behörden. Der Vereinsvertreter bzw. die Vereinsvertreterin bezieht das für die Behörden der politischen Gemeinde übliche Sitzungsgeld zulasten der Betriebsrechnung.

² Dem Vereinsvertreter bzw. der Vereinsvertreterin wird für die Erfüllung seiner bzw. ihrer amtlichen Tätigkeit zulasten der Betriebsrechnung eine jährliche Pauschalentschädigung (Basis: Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde vom 09.06.2021) ausgerichtet.

³ Der politischen Gemeinde wird für die Führung des BEKO-Sekretariates und der Betriebsrechnung eine jährliche Pauschalentschädigung zulasten der Betriebsrechnung ausgerichtet. Bezüglich der Höhe der Entschädigung wird auf Anhang 4 verwiesen. Die Höhe der Entschädigung des Sekretariats ist jeweils einmal pro Legislatur zu prüfen.

B. Organisation

Art. 6 Organisatorische Einbindung

Die BEKO ist als beratende Kommission direkt dem Gemeinderat und der Sekundarschulpflege unterstellt. Sie verfügt über Weisungs- und Kontrollrechte.

Art. 7 Zusammensetzung ¹

¹ Die Betriebskommission besteht aus den folgenden 5 Mitgliedern:

- Zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der politischen Gemeinde
- Zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Sekundarschulgemeinde
- Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der in Niederglatt ortsansässigen Vereine.

² Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht. Bei Abwesenheit kann sich ein Mitglied mit allen Rechten und Pflichten vertreten lassen.

³ Der bzw. die für den Hausdienst der Schulanlage Eichi zuständige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der Sekundarschulgemeinde nimmt mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht, an allen Sitzungen der BEKO teil. Auch das Sekretariat nimmt beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht, an allen Sitzungen der BEKO teil.

¹ Fassung gemäss GRB vom 26.05.2026. In Kraft seit 01.07.2026

Art. 8 Wahl, Vorsitz, Amtsdauer ¹

¹ Vertreter bzw. Vertreterinnen der politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde werden durch die zuständigen Behörden aus ihren Reihen abgeordnet.

² Die politische Gemeinde kann eine ihrer Vertretungen aus den Reihen der Schulpflege abordnen.

³ Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Dorfvereine, sowie eine Stellvertretung, werden von der Präsidentenkonferenz der Vereine, die ihren Sitz in Niederglatt haben, vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt anschliessend durch den Gemeinderat.

⁴ Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der politischen Gemeinde führt den Vorsitz der Kommission. Die BEKO konstituiert sich im Weiteren selbst.

⁵ Die Amtsdauer deckt sich mit jener des Gemeinderates und der Sekundarschulpflege.

Art. 9 Arbeitsgruppen / Experten

Bei Bedarf kann die BEKO Arbeitsgruppen bilden sowie Mitarbeitende der politischen Gemeinde bzw. der Sekundarschulgemeinde und / oder externe Experten bzw. Expertinnen zur Unterstützung oder Beratung beiziehen.

Art. 10 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitglieder der BEKO sind gemäss § 8 des Gemeindegesetzes verpflichtet, über die Geschäfte und deren Behandlung Verschwiegenheit zu wahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse im Sinne von § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) besteht, oder eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit dauert auch nach der Beendigung der Kommissionstätigkeit an.

³ Diese Geheimhaltung gilt auch für alle von der BEKO beigezogenen Mitarbeitenden der politischen Gemeinde bzw. der Sekundarschulgemeinde und für die externen Fachpersonen.

Art. 11 Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der BEKO legen zu Beginn der Amtszeit ihre Interessenbindungen schriftlich offen. Es gelten dabei die Bestimmungen der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde und das Geschäftsreglement des Gemeinderates.

² Die Liste mit den Interessenbindungen wird jährlich überprüft und anschliessend auf der Website der politischen Gemeinde publiziert. Massgebliche Änderungen sind laufend zu melden und zu aktualisieren.

¹ Fassung gemäss GRB vom 26.05.2026. In Kraft seit 01.07.2026

Art. 12 Informationen an Dritte

Die Herausgabe von allgemeinen Informationen richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) des Kantons Zürich.

Art. 13 Administration

¹ Die Protokollführung und Korrespondenz der BEKO erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Niederglatt.

² Zuständig für die Vermietung der MZR ausserhalb der Unterrichtszeiten ist die Gemeindeverwaltung. Bei einer Vermietung informiert der zuständige Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin den Hausdienst der Schulanlage Eichi umgehend.

³ Die Benützungsregelung während den Unterrichtszeiten erfolgt in Absprache mit der Schulverwaltung der Sekundarschulgemeinde (gilt auch für die Nutzung durch die Gemeinde, Kirchen und Vereine).

C. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 14 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die BEKO ist zuständig für alle Angelegenheiten, die den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der MZR inklusive Einrichtungen sowie alle Zugehör- und Inventargegenstände betreffen. Sie regelt die Verwaltung und Vermietung der MZR in einem Benützungsreglement.

² Die BEKO beschliesst in eigener Kompetenz über alle Verwaltungshandlungen, die für den Betrieb und den Unterhalt der MZR notwendig sind. Dazu veranlasst sie, unter Berücksichtigung ihrer Finanzkompetenzen, alle für die Werterhaltung und die Gebrauchsfähigkeit erforderlichen Reparaturen und Ergänzungen, soweit diese im jährlichen Budget enthalten sind.

Art. 15 Inventar

Die BEKO erstellt ein Inventar über die zu den MZR gehörenden Zugehör- und Inventargegenstände. Dieses Inventar ist jährlich zu aktualisieren.

Art. 16 Benützungsreglement

Das Benützungsreglement sowie alle späteren Änderungen und Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die politische Gemeinde und die Sekundarschulgemeinde.

Art. 17 Benützungsgebühren (Anhang zum Benützungsreglement)

¹ Die BEKO legt für die Vermietung der MZR angemessene Gebühren fest, die der Betriebsrechnung gutzuschreiben sind. Sie erlässt zu diesem Zweck als Anhang zum Benützungsreglement einen Gebührentarif.

² Der Gebührentarif ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Legislatur, zu überprüfen und bei Notwendigkeit anzupassen. Der Tarif und allfällige Anpassungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch die politische Gemeinde und die Sekundarschulgemeinde.

D. Benützung und Vermietung der MZR

Art. 18 Prioritätenregelung bei der Benützung der MZR

1. Priorität

Schulische Zwecke der Sekundarschulgemeinde und der Primarschule Niederglatt während den Unterrichtszeiten.

2. Priorität

Wiederkehrende (z.B. jährliche) und einzelne Veranstaltungen der politischen Gemeinde, der Sekundarschulgemeinde und der Primarschule Niederglatt sowie der kirchlichen Kreismunicipien, während und ausserhalb der Unterrichtszeiten, wie Behördenkonferenzen, Gemeindeversammlungen, Gemeindeveranstaltungen, Elternabende, Schulveranstaltungen und Orientierungsversammlungen usw.

3. Priorität

Wiederkehrende und einzelne Veranstaltungen der Niederglatter Ortsvereine, sowie der Parteien mit einer Ortssektion in Niederglatt, während und ausserhalb der Unterrichtszeiten, wie Versammlungen, Wettkämpfe, Vereinsveranstaltungen und Unterhaltungsabende, Jugendarbeit Niederhasli-Niederglatt, usw.

4. Priorität

Regelmässige (z.B. wöchentliche) Veranstaltungen der politischen Gemeinde, der Sekundarschulgemeinde, der Primarschule Niederglatt, der kirchlichen Kreismunicipien, der Niederglatter Ortsvereine sowie der Parteien mit einer Ortssektion in Niederglatt, während und ausserhalb der Unterrichtszeiten, wie Trainingsstunden und Kurse usw.

5. Priorität

Einmalige und regelmässige (z.B. wöchentliche) Veranstaltungen der politischen Gemeinde Niederhasli und der Ortsvereine aus Niederhasli, ausserhalb der Unterrichtszeiten, wie Versammlungen, Vereinsveranstaltungen und Trainingsstunden usw.

6. Priorität

Durch die BEKO in Ausnahmefällen bewilligte Anlässe von anderen Veranstaltern bzw. Veranstalterinnen.

Art. 19 Gebührenfreie Benützung der MZR

¹ Die politische Gemeinde, die Sekundarschulgemeinde und die kirchlichen Kreismunicipien haben für die Benützung der MZR sowie der Zugehör- und Inventargegenstände keine Gebühren zu entrichten.

² Alle Vereine mit Sitz in Niederglatt, die von der Gemeinde den jährlichen Gemeindebeitrag erhalten sowie die Musikschule Zürcher Unterland für Schülerkonzerte ohne Eintrittsgebühr, haben ein nicht übertragbares Recht auf die Durchführung von 2 gebührenfreien Veranstaltungen pro Kalenderjahr (inkl.

Hausdienst-Kosten). Das gleiche Recht steht auch den politischen Parteien mit einer Ortssektion in Niederglatt zu.

³ An den Werktagen stehen die MZR den in Niederglatt ansässigen Vereinen unentgeltlich zu Trainings- und Übungszwecken zur Verfügung. Die BEKO schliesst mit Ihnen entsprechende Verträge ab.

Art. 20 Benützungs- und Vermietungseinschränkungen

¹ Den Bewerbern bzw. Bewerberinnen darf die Benützung der MZR beim Vorliegen wichtiger Gründe verweigert werden.

² Wichtige Gründe sind Veranstaltungen mit rassistischem, extrem religiösem oder extrem politischem Hintergrund, sowie Reinigungs-, Unterhalts- und Renovationsarbeiten bei den gewünschten Lokalitäten. Auch eine fehlende Haftpflichtversicherung oder frühere Verstösse des Bewerbers bzw. der Bewerberin gegen das Benützungsreglement und die Nichtbezahlung von Benützungsgebühren können zur Ablehnung eines Gesuchs führen. Diese Aufstellung ist nicht abschliessend.

³ Vermietungen an Privatpersonen und Firmen sind nicht vorgesehen, können in Ausnahmefällen jedoch durch die BEKO bewilligt werden.

⁴ Regelmässige (mehr als einmalige) oder länger andauernde (mehr als 3 aufeinanderfolgende Tage) Vermietungen müssen der BEKO zum Entscheid vorgelegt werden.

⁵ Nicht zulässig sind die Untervermietung der MZR und deren Benützung als Unterkünfte.

⁶ In strittigen Fällen, bei Terminkollisionen sowie bei Ausnahmen zur Benützung und Vermietung entscheidet die BEKO abschliessend.

Art. 21 Haftung / Versicherung

¹ Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin resp. der Mieter bzw. die Mieterin ist den Vertragsgemeinden gegenüber haftbar für alle bei der Benützung entstandenen Schäden an den Räumlichkeiten und Anlagen sowie an den Zugehör- und Inventargegenständen.

² Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat der Gemeindeverwaltung bei der Unterzeichnung des Mietvertrages eine Haftpflichtversicherungspolice mit einer minimalen Garantiesumme von 5 Mio. Franken für Personen- und Sachschäden vorzuweisen.

E. Finanzen

Art. 22 Budget

¹ Die BEKO erstellt im laufenden Jahr für das Folgejahr ein Budget mit Erfolgs- und Investitionsrechnung und legt es der politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde zur Genehmigung vor.

² Die Erstellung des Budgets und die Vorlage zur Genehmigung haben bis zum 31. Juli zu erfolgen, damit die Finanzverwaltungen der beiden Vertragsgemeinden die Zahlen entsprechend ihren Quoten in ihren Budgets berücksichtigen können.

Art. 23 Betriebsrechnung

¹ Die BEKO hat eine Betriebsrechnung inklusive baulichem, betrieblichem und periodischem Unterhalt, Behebung von Mängeln, Reparaturen und Wartung zu führen. In dieser sind ausnahmslos alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen. Die BEKO trägt dafür gegenüber den beiden Vertragsgemeinden die volle Verantwortung.

² Die Finanzverwaltung der politische Gemeinde führt die Betriebsrechnung im Auftrag der BEKO.

³ Als Bestandteile der Betriebsrechnung gelten insbesondere

- die Benützungsgebühren,
- das Sitzungsgeld des Vereinsvertreters bzw. der Vereinsvertreterin sowie seine bzw. ihre Pauschalentschädigung gem. Art. 5 Ziff. 2,
- die Pauschalentschädigung für die Administration und Buchführung durch die Gemeindeverwaltung Niederglatt gemäss Art. 5 Ziff. 3,
- die laufenden Unterhaltskosten,
- Verbrauchsmaterial Hausdienst und Unterhalt von Maschinen,
- Personalkosten Hausdienst und Honorare der Festwarte,
- die Versicherungsprämien,
- die Investitionsausgaben unter Fr. 50'000.00 für Sanierungen und Erneuerungen.

⁴ Werterhaltende Investitionsausgaben (Teilsanierungen, Teilerneuerungen, Teilersatz, Umbauten mit qualitativer oder quantitativer Steigerung der Nutzung ohne Änderung der Betriebs- oder Gebäudestruktur, Anpassungen an den zeitgemässen Komfort oder den gebräuchlichen Stand der Technik) und wertvermehrende Investitionsausgaben (Totalrenovationen und -sanierungen, Neubau, Ersatzneubau, Erweiterungen, Anschaffungen, Erwerb) über der Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.00 werden der politische Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde entsprechend ihren Quoten direkt belastet.

⁵ Die BEKO definiert im Sinne der Gleichbehandlung beider Güter bei einem entsprechenden Kreditantrag die Anlagekategorie sowie die Nutzungsdauer und damit die Abschreibungsquote.

⁶ Die Betriebsrechnung ist nach Abschluss bis spätestens Ende Februar des Folgejahres der politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 24 Finanzkompetenzen

¹ Die BEKO tätigt alle im Budget enthaltenen Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.00, in eigener Kompetenz. Bei gebundenen Ausgaben kann diese Limite überschritten werden.

² Bei höheren Beträgen stellt sie, gestützt auf eine vorher durchgeführte Submission, der politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde einen Antrag auf Kreditbewilligung und Arbeitsvergabe. Die Submissionsrichtlinie der Gemeinde Niederglatt ist dabei zu beachten. Werden die Kompetenzen der Behörden überschritten, sind die entsprechenden Gemeindeversammlungen zuständig.

³ Bei einmaligen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben, kann die BEKO bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.00 im Einzelfall, insgesamt jedoch höchstens Fr. 10'000.00 pro Jahr, in eigener Kompetenz entscheiden. Bei wiederkehrenden Ausgaben beträgt die Limite Fr. 1'000.00 im Einzelfall, insgesamt jedoch höchstens Fr. 5'000.00 pro Jahr. Höhere Beträge bedürfen vorgängig der Zustimmung durch die politische Gemeinde und die Sekundarschulgemeinde.

Art. 25 Hausdienst

¹ Zuständig für Anstellung und Entschädigung der Mitarbeitenden des Hausdienstes sowie für die Anstellung und das Aufgebot der Festwarte bzw. Festwartinnen ist die Sekundarschulgemeinde.

² Die Hausdienstkosten (inkl. Entschädigung Festwarte) werden der BEKO durch die Sekundarschulgemeinde fix mit einem festgelegten Betrag (gemäss Anhang 3 Verwaltungsreglement) belastet. Die BEKO prüft diesen Wert bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Legislatur, und passt ihn bei Notwendigkeit an.

³ Im festgelegten fixen Betrag sind neben den Personalkosten des Hausdienstes auch die Kosten für Wasser, Strom und die Gebäudeversicherung sowie das Verbrauchsmaterial, kleinere Anschaffungen und der Unterhalt der vom Hausdienst benötigten Maschinen und Geräte enthalten.

Art. 26 Kostentragung

¹ An den Kosten für den Betrieb und Unterhalt der MZR sowie an den Ausgaben für das Zugehör und Inventar bzw. am Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung haben sich die politische Gemeinde und die Sekundarschulgemeinde gemäss ihren festgelegten Quoten zu beteiligen (siehe Anhang 3 Verwaltungsreglement).

² Bei Investitionen mit Beschluss der Güter werden diese nach den im Anhang 3 festgelegten Anteilen abgerechnet. Dieses Vorgehen ist in den entsprechenden Beschlüssen festzuhalten.

³ Sollte sich aus der Betriebsrechnung ein Einnahmenüberschuss ergeben, partizipieren beide Vertragsgemeinden ebenfalls mit ihren festgelegten Quoten, analog den Hausdienstkosten BEKO.

F. Geschäftsführung

Art. 27 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Geschäftsordnung des Gemeinderates über die Geschäftsführung sind für die BEKO verbindlich, sofern dieses Reglement keine oder keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Art. 28 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der BEKO unterstehen dem Kollegialitätsprinzip. Sie sind an Mehrheitsbeschlüsse gebunden und vertreten die Entscheide des Kollegiums, unabhängig von ihrer persönlichen Meinung, nach innen und nach aussen.

Art. 29 Ausstandspflicht

¹ Mitglieder der BEKO treten in den Ausstand, wenn sie in einer Sache persönlich befangen erscheinen bzw. wenn die Vermutung einer Befangenheit besteht. Insbesondere wenn sie

- in einer Sache persönliche Interessen haben,
- mit einer Partei verwandt, verschwägert oder in sonstiger Art verbunden sind,
- Vertreter bzw. Vertreterin einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

² Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und den Beschluss eines Geschäftes.

³ Wer in den Ausstand treten muss, ist verpflichtet, die Ausstandspflicht von sich aus vor Beginn der Geschäftsberatung zu melden und anschliessend das Sitzungszimmer zu verlassen.

⁴ Ist der Ausstand streitig, entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der BEKO unter Ausschluss des bzw. der Betroffenen. Der bzw. die Vorsitzende fällt einen allfälligen Stichentscheid.

Art. 30 Sitzungen

¹ Die Sitzungsteilnahme ist für die Mitglieder der BEKO obligatorisch. Abwesenheiten sind der bzw. dem Vorsitzenden rechtzeitig und unter Angabe der Gründe zu melden.

² Anträge für die zu behandelnden Geschäfte sind dem Sekretariat zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abzugeben.

³ Das Sekretariat stellt den Mitgliedern im Auftrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin spätestens 7 Tage vor der Sitzung eine schriftliche oder elektronische Einladung mit den zu behandelnden Traktanden zu.

⁴ Für die traktandierten Geschäfte liegen schriftliche Anträge mit den erforderlichen Unterlagen fristgerecht in der Aktenaufgabe bereit.

⁵ Die Mitglieder der BEKO sind verpflichtet, die Akten vor der Sitzung zu lesen und sich auf die traktandierten Geschäfte vorzubereiten. Rückfragen sind mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung an das Sekretariat zu richten.

⁶ Die Sitzungen der BEKO sind nicht öffentlich.

Art. 31 Beratung und Beschlussfassung

¹ Die BEKO berät die ihr zugewiesenen Geschäfte in Sitzungen, die so oft abzuhalten sind, als es der Arbeitsumfang und/oder die Dringlichkeit erfordern, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr (Budget und Betriebsrechnung).

² Die BEKO ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied des Gemeinderates und ein Mitglied der Sekundarschulpflege, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Mehrheitsentscheide. Bei Stimmengleichheit fällt der bzw. die Vorsitzende (Präsident bzw. Präsidentin oder Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin) den Stichentscheid.

³ In Ausnahmefällen können die Mitglieder der BEKO in der Zeit zwischen zwei Sitzungen auf dem Zirkularweg entscheiden, sofern nicht ein Mitglied innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Zustellung des entsprechenden Antrags die Beratung an einer Sitzung verlangt.

⁴ Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Mehrheit der Mitglieder. Sie sind zu protokollieren und das Sekretariat informiert über das Ergebnis.

Art. 32 Dringlichkeit

Können dringliche, ausserordentliche Angelegenheiten nicht durch die Kommission entschieden werden, entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin. Solche Entscheide sind an der nächsten BEKO-Sitzung mit der Abnahme des letzten ordentlichen Protokolls zur Kenntnis zu nehmen.

Art. 33 Protokoll und Protokollauszüge

¹ Über die Verhandlungen der BEKO wird ein Protokoll geführt und der politischen Gemeinde sowie der Sekundarschulgemeinde innert Monatsfrist zur Kenntnisnahme vorgelegt.

² Die Beschlüsse der BEKO werden den Empfängern bzw. Empfängerinnen in der Regel in Form von Protokollauszügen mitgeteilt. Diese werden durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin zusammen mit dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet. Der Versand der Auszüge erfolgt durch das Sekretariat.

Art. 34 Akten und Datenschutz

¹ Die Originale sämtlicher Akten sind der Gemeindekanzlei zur Registratur bzw. Archivierung zu übergeben.

² Akten mit schützenswerten Daten müssen verschlossen aufbewahrt und vertraulich behandelt werden. Die Mitglieder der BEKO und die Gemeindeangestellten sind verpflichtet, alle elektronischen und anderen Dokumente nach Gebrauch ordnungsgemäss zu löschen bzw. zu vernichten. Austretende BEKO-Mitglieder und Angestellte haben ausnahmslos alle Unterlagen zurückzugeben bzw. zu löschen.

³ Im Umgang mit der Nutzung von ICT-Mitteln können die Mitglieder der BEKO verpflichtet werden, eine Erklärung über deren Nutzung und Informationssicherheit zu unterzeichnen.

G. Weitere Bestimmungen

Art. 35 Interne Information

¹ Die Mitglieder der BEKO informieren sich gegenseitig über die laufenden Geschäfte.

² Die Verwaltungsabteilungen der politischen Gemeinde sowie der Sekundarschulgemeinde werden durch Protokollauszüge zu denjenigen Geschäften informiert, die ihren Wirkungsbereich betreffen.

Art. 36 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der BEKO kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Niederglatt ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann an den Bezirksrat Dielsdorf rekuriert werden.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 37 Inkraftsetzung

¹ Die Betriebskommission Eichi hat dieses Reglement anlässlich ihrer Sitzung vom 23. Mai 2022 genehmigt. Der Beschluss der Zustimmung durch die Sekundarschulpflege datiert vom 18.06.2022.

² Der Gemeinderat hat dieses Reglement anlässlich seiner Sitzung vom 30. Mai 2022 festgesetzt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 01. Juli 2022.

Art. 38 Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Verwaltungsreglement der BEKO ersetzt den bisherigen Erlass aus dem Jahr 2011 (rev. 2019) sowie alle darauf basierenden Richtlinien und Erlasse zur Benützung der MZR.

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Werner Wegmann
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Plan MZR und Aussenanlagen

Erdgeschoss

- 1 Halle 1
- 2 Halle 2
- 3 Bühne inkl. Treppe m. Technikraum, Vorraum, WC u. Zugangsrampe
- 4 Singsaal
- 5 Invaliden-WC
- 6 Aussengeräteraum
- 7 Küche "neu"
- 8 Sanitätszimmer und Lehrgarderobe
- 9 WC-Anlagen "neu"
- 10 Küche "alt"
- 11 WC-Anlagen "alt"
- 12 "Bar" / Lager allgemein
- 13 Geräteraum
- 14 Vereinslager 1
- 15 Vereinslager 2
- 16 Vereinslager 3
- 17 Vereinslager 4 / Lager allgemein
- 18 Vereinslager 5
- 19 Vereinslager 6
- 20 Vereinslager 7
- 21 Technik- und Abwärtsraum
- 22 Foyer "neu", Treppe, Lager unter Treppe und Korridor
- 23 Foyer "alt" und Korridor

Obergeschoss

- 24 Garderobe 1
- 25 Garderobe 2
- 26 Garderobe 3
- 27 Garderobe 4
- 28 Lüftung-Raum
- 29 Galerie und Korridor
- 30 Hauswärtsraum
- 31 Vereinslager 8

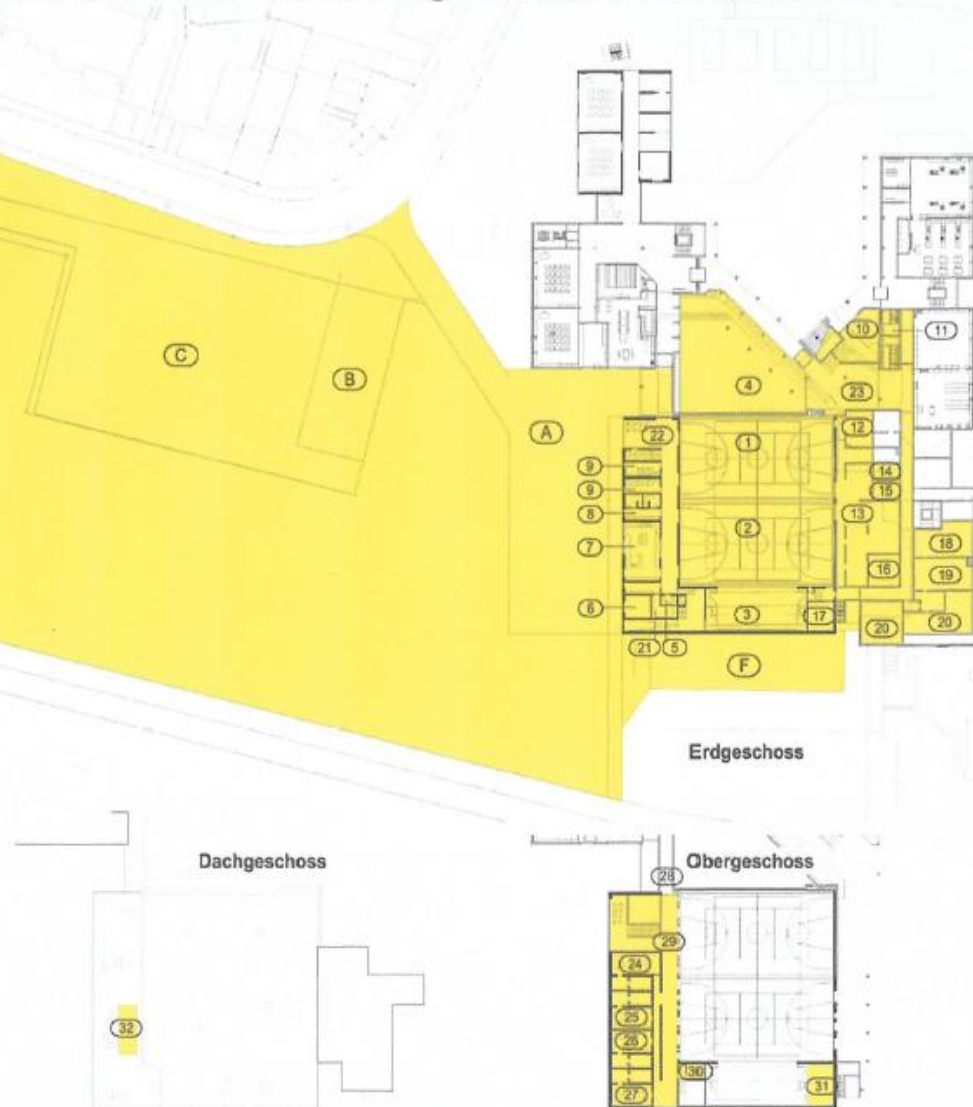
Dachgeschoss

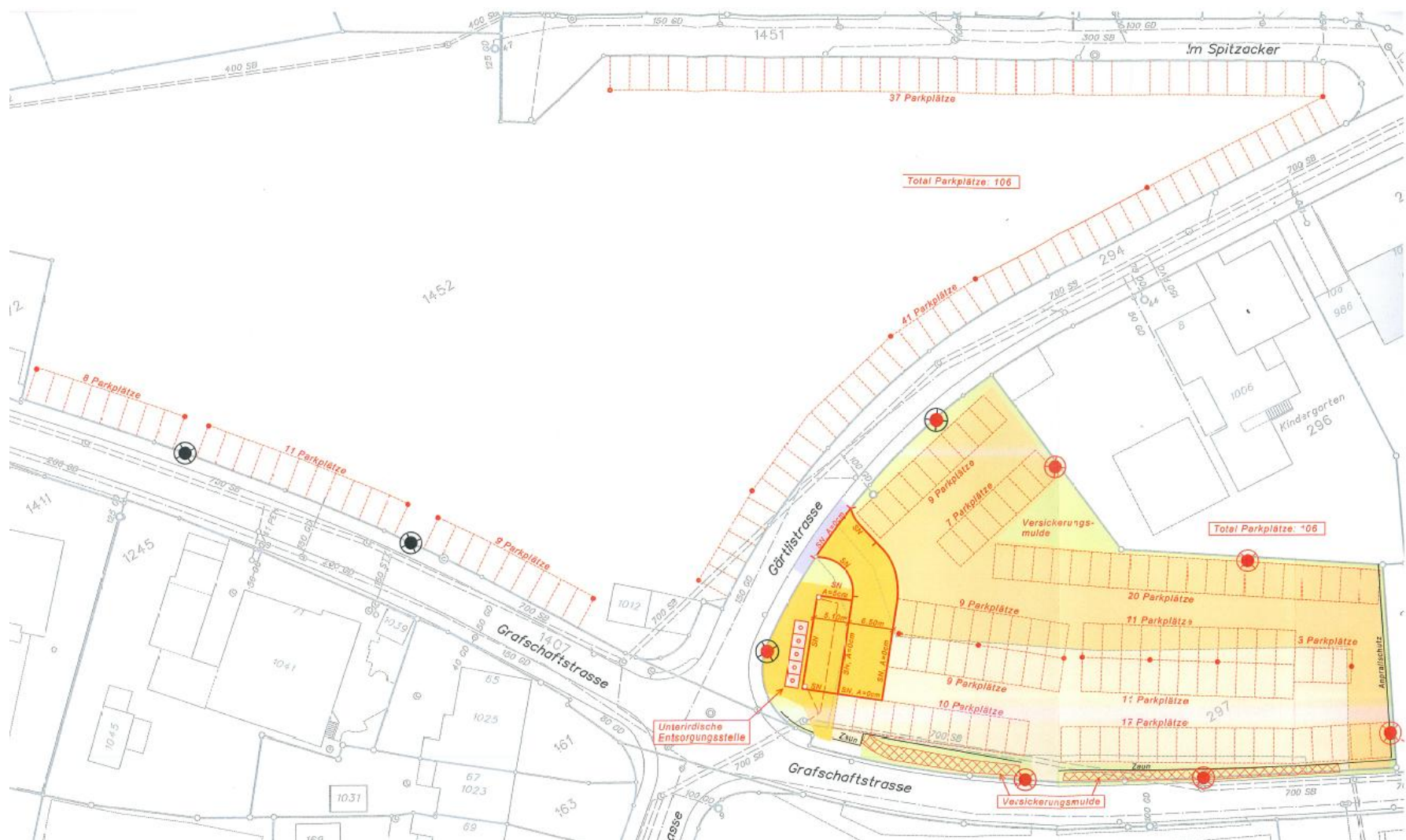
- 32 Lüftungszentrale

Aussenanlage

- A "Asphalt"-Vorplatz, inkl. Zufahrt, Velo- u. Containerplatz
- B Sandplatz
- C Sportplatz
- D Laufbahn
- E Sportwiese
- F Wiese bei Bühne

MZR Eichi und Aussenanlagen Anhang 1 zum Verwaltungsreglement





Anhang 3: Kostenschlüssel

Plan gemäss Anhang 1 Verwaltungsreglement 2022

Die Quotenaufteilung aller Kosten beträgt grundsätzlich 70.68 % und 29.32 %, für einzelne Anlagen wird eine spezielle Aufteilung gemäss anschliessender Tabelle bezüglich Ausgaben über Fr. 20'000.00 festgelegt.

(da % an alle kommuniziert bleiben lassen)

In Plan	KOSTENSCHLÜSSEL Schulanlage Eichi Niederglatt	Gemeinde	Sekundarschule
1, 2, 3	Mehrzweckhalle 1 + 2, Bühne	70.68 %	29.32 %
4	Singsaal und Bühne alt	40.00 %	60.00 %
5 – 9	Invaliden WC, Aussengeräteräume, Sanitätszimmer, WC Anlagen neu	70.68 %	29.32 %
10, 11, 12	Küche alt, WC Anlagen alt, Bar	40.00 %	60.00 %
13 – 22	Geräteräum, Vereinslager, Foyer „neu“	70.68 %	29.32 %
23	Foyer „alt“ und Korridor	40.00 %	60.00 %
24 – 32	Garderoben, Lüftung, Galerie, Hauswartsraum, Lüftungszentrale	70.68 %	29.32 %
A – F	Aussenanlagen	70.68 %	29.32 %

Aufstellung der gesamten Hauswartungskosten der Sekundarschule und Aufteilung nach Kostenträgern
(Basierend auf den Kosten der Jahre 2012 - 2020)

Sekundarschule	Fr.	230'000.00
Gemeinde	Fr.	6'300.00
Bibliothek	Fr.	8'800.00
Wohnhaus	Fr.	4'800.00
Kirche	Fr.	3'100.00
BEKO	Fr.	142'000.00
Total	Fr.	395'000.00

Aufteilung des Anteils der Hauswartungskosten der BEKO basierend auf der Quotenaufteilung aller Kosten

Sekundarschule	29.32 %	Fr.	41'634.40
Gemeinde	70.68 %	Fr.	100'365.60
Total	100.00 %	Fr.	142'000.00

Der Kostenverteiler tritt ab 01.01.2023 in Kraft

Anhang 4: Entschädigungen ¹

Entschädigungen

Auszurichtende Entschädigungen gemäss Artikel 5 des BEKO-Verwaltungsreglements vom 01.07.2022

- | | |
|--|---------------|
| 1. Jährliche Pauschalentschädigung an die politische Gemeinde Niederglatt für die
Führung des Sekretariates und der Betriebsrechnung der BEKO | Fr. 12'500.00 |
|--|---------------|

¹ Fassung gemäss GRB vom 26.05.2026. In Kraft seit 01.07.2026